EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 20.05.2025
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter – Durchwahl
Daniel Ortmann – 0711 2149-693
E-Mail: daniel.ortmann@elk-wue.de

GZ: 91.50-06-V19/6.3

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Assistenzen der Gemeindeleitung (AGL)
Evangelische Regionalverwaltungen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Hinweise zum Inkrafttreten des Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir über das neue Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) informieren, das am **28. Juni 2025** in Kraft tritt. Dieses Gesetz zielt darauf ab, die digitale Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen zu verbessern und stellt sicher, dass Webseiten und Online-Dienste barrierefrei gestaltet werden.

Betroffen davon können auch kirchliche Anbieter sein, wie Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und andere Einrichtungen, die digitale Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Darunter fallen alle Möglichkeiten etwas online zu buchen, zu reservieren oder zu kaufen, aber auch die Möglichkeit, online eine Spende zu tätigen. Webseiten mit einem solchen Angebot müssen bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Dazu gehören unter anderem:

- Klare Struktur und Gliederung
- Texte in leichter / einfacher Sprache
- Schriftgröße und Schriftart gut lesbar
- Kontrast zwischen Vorder- und Hintergrund stark genug
- Alternativ-Texte für Bilder und Grafiken
- Transkripte für Adios und Videos
- Untertitel für Videos
- Bedienbarkeit von User-Interface-(UI)_Elementen (Buttons, Inputfelder, Slider)
- Tastaturbedienbarkeit

Bildungsportale wie E-Learning-Plattformen und andere Bildungsressourcen im Internet müssen so angeboten werden, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Lernbedürfnissen und -fähigkeiten zugänglich sind.

Nicht unter das Gesetz fallen jedoch Kleinstunternehmer (§ 3 Abs. 3 Satz 1 BFSG). Das sind Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Millionen Euro beläuft (§ 2 Nr. 17 BFSG). Dies kann auch für Kirchengemeinden oder kleine Einrichtungen relevant sein, insbesondere wenn sie ihre Leistung auf zivilrechtlicher Grundlage und im Wettbewerb zu privaten Anbietern erbringen.

Findet das BFSG dagegen Anwendung, ist außerdem eine Erklärung zur Barrierefreiheit notwendig. Diese Erklärung muss selbst barrierefrei sein und die Anforderungen gemäß Anlage 3 zu §§ 14, 28 BFSG erfüllen. Sie muss von der Startseite und jeder weiteren Seite des Webinhalts leicht auffindbar und erreichbar sein. Es bietet sich daher an, sie analog zum Impressum oder zur Datenschutzerklärung im Fußbereich einer Webseite mit einem deutlich wahrnehmbaren Link „Erklärung zur Barrierefreiheit“ anzubringen.

Als Anlage fügen wir eine Mustererklärung zur Barrierefreiheit bei.

Verstöße gegen das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz können erheblich Konsequenzen wie Bußgelder, Abmahnungen oder behördliche Maßnahmen nach sich ziehen.

Sollten Sie als Kirchengemeinde oder sonstige Einrichtung für Ihre Webseite den Gemeindebaukasten des Evangelischen Medienhauses in Anspruch nehmen, wird Ihr Internetauftritt technisch für die gesetzlichen Anforderungen optimiert. Darüber hinaus gilt es für Webmaster bei der Erstellung von Inhalten weitere Vorgaben zu berücksichtigen. Fortlaufend aktualisierte Informationen dazu finden Sie unter https://hilfe.evangelischer-webbaukasten.de/barrierefreiheit .

Um kirchliche Beschäftigte in diesem Bereich besser zu schulen, wird es in absehbarer Zeit zudem ein Online-Tutorial zu Barrierefreiheit von Webseiten geben, über welches, sobald verfügbar, gesondert informiert wird.
Darüber hinaus wird am 1. Juli ein Teams-Talk zum Thema digitale Barrierefreiheit stattfinden. Infos und Anmeldung unter
https://evmedienhaus.amosweb.de/reg/veranstaltung/259163

Weitere Informationen zum Thema Barrierefreiheit von Webseiten finden Sie auf der Homepage der EKD unter https://www.ekd.de/barrierefreiheit-von-webseiten-87540.htm.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat

Anlage:
Mustererklärung zur Barrierefreiheit